

Klaus-Peter Johne

**Von der Kolonenwirtschaft  
zum Kolonat**

Ein römisches Abhängigkeitsverhältnis  
im Spiegel der Forschung

Antrittsvorlesung

20. Oktober 1992

Humboldt-Universität zu Berlin  
Fachbereich Philosophie und Geschichtswissenschaften

Institut für Geschichtswissenschaften

Teile dieser Antrittsvorlesung wurden in dem Werk „Gesellschaft und Wirtschaft des Römischen Reiches im 3. Jahrhundert. Studien zu ausgewählten Problemen“, hrsg. von K.-P. Johne, Akademie Verlag Berlin 1993, abgedruckt.

Herausgeberin:  
Die Präsidentin der Humboldt-Universität zu Berlin  
Prof. Dr. Marlis Dürkop

Copyright: Alle Rechte liegen beim Verfasser.

Redaktion:  
Christine Gorek  
Forschungsabteilung der Humboldt-Universität  
Unter den Linden 6  
10099 Berlin

Herstellung:  
Linie DREI, Agentur für Satz und Grafik  
Wühlischstraße 33  
10245 Berlin

Heft 18

Redaktionsschluß:  
19. 11. 1993

Die relative Bewältigung der Krise des Römischen Reiches im 3. Jahrhundert n. Chr. ist eng mit den Reformen der Kaiser Diokletian und Konstantin verknüpft. Beide Herrscher stehen am Beginn einer neuen Staatsordnung, der spätrömischen, die mit allen ihr zur Verfügung stehenden Mitteln das Imperium Romanum in seiner Gesamtheit noch einmal restaurieren wollte und dabei zweifellos auch gewisse Erfolge erzielen konnte, letztlich jedoch den endgültigen Untergang der Antike ebensowenig wie den staatlichen Zerfall der westlichen Reichshälfte im 5. Jahrhundert verhindert hat. Die Stabilisierung von Staat und Gesellschaft im 4. Jahrhundert gelang nur durch die Errichtung einer Militärmonarchie, die sich an hellenistisch-orientalische Strukturen anlehnte und auf ein der Zivilbevölkerung entfremdetes Heer sowie einen für die Verhältnisse im Altertum umfangreichen bürokratischen Apparat stützte. Mit der allgemeinen Militarisierung und Reglementierung einher ging die gesetzlich fixierte Bindung großer Teile der Bevölkerung an ihre Tätigkeit, der Bauern an das von ihnen bearbeitete Land und vieler Handwerker und Gewerbetreibender an ihren Beruf.

Keine andere Schicht in der kaiserzeitlichen Gesellschaft war nun von diesen Maßnahmen der Berufsbindung nach Umfang und Ausmaß in einer solchen Weise betroffen wie die Pächter landwirtschaftlich genutzten Bodens, die Kolonen. Sie sanken in einem Prozeß, der etwa von der Mitte des 3. bis in die zweite Hälfte des 4. Jahrhunderts andauerte, von Pächtern und formal gleichberechtigten Vertragspartnern zu abhängigen Bauern herab.

Seine volle Ausprägung hat der Kolonat erst im spätrömischen Kaiserreich des 4. bis 6. Jahrhunderts gefunden, als er die Sklaverei in der Landwirtschaft weithin ablöste. Unter sozialökonomischem Aspekt war der Kolonat geradezu ein Wesensmerkmal der untergehenden Antike.<sup>1</sup>

Lange bevor die Kolonen jedoch an die von ihnen bearbeitete Scholle gefesselt wurden, gab es schon ein weitverbreitetes System der Bodennutzung auf der Grundlage der freien Pacht.

Kolonen als Bodenpächter haben spätestens seit dem 2. vorchristlichen Jahrhundert eine beträchtliche Rolle gespielt. Nun kann jedoch die Kolonenwirtschaft der republikanischen wie der Prinzipatszeit nicht lediglich als eine Vorstufe für den spätantiken Kolonat betrachtet werden. Sie war vielmehr eine eigenständige Erscheinung und erlangte als spezifische Form landwirtschaftlicher Tätigkeit ökonomische und gesellschaftliche Bedeutung. Diese Kolonenwirtschaft läßt sich relativ gut bis in die Zeit der Severerkaiser im ersten Drittel des 3. Jahrhunderts verfolgen. Nachrichten über die Pachtbauern der spätrepublikanischen und frühkaiserzeitlichen Epoche finden sich in den Werken von 22 Schriftstellern, darunter den Agrarschriftstellern Cato, Varro und Columella, in Briefen von Cicero und Plinius dem Jüngeren, in Gedichten von Horaz und Epigrammen von Martial, ferner in etwa 120 Fragmenten von Juristen, die im Werk der Digesten gesammelt sind, und in mehr als 100 Inschriften. Die Situation der Überlieferung ist so gestaltet, daß sich allein in Italien die Geschichte dieser Bevölkerungsschicht verfolgen läßt, da die literarischen und juristischen Quellen ihr Augenmerk vornehmlich auf die Apenninenhalbinsel richten. Allein in den epigraphischen Quellen treten auch die afrikanischen Provinzen nennenswert hervor, während aus allen anderen Teilen des Imperium Romanum durch die Jahrhunderte hindurch aus den genannten Quellen immer nur sporadische Nachrichten vorliegen.<sup>2</sup>

Die Anfänge der Kolonenwirtschaft liegen im Dunkel. Relevante Bedeutung kann diese Wirtschaftsform jedoch erst in den Zeiten der mittleren römischen Republik des 3. und 2. Jahrhunderts v. Chr. bekommen haben, als die großen Eroberungskriege, namentlich die drei Punischen und die drei Makedonischen Kriege, die Rom zur beherrschenden Macht des Mittelmeerraumes werden ließen, auch zu einer Umwandlung der Landwirtschaft Italiens führten. Die Voraussetzung für eine Ausbreitung der Kolonenwirtschaft war die Herausbildung von mit Sklaven arbeitenden mittleren und größeren Gutswirtschaften. Diese Ent-

wicklung führte einmal zur Ruinierung zahlreicher Kleinbauern und schuf damit erst ein Reservoir, aus dem Kolonen kommen konnten, zum anderen führte sie zu einer Konzentration des Grundeigentums zu Größen, die erst eine Verpachtung in bedeutenderem Umfang möglich machten.

Die ersten Formen privater Pacht im landwirtschaftlichen Bereich finden sich auf den vom älteren Cato geschilderten Gütern in der ersten Hälfte des 2. vorchristlichen Jahrhunderts.<sup>3</sup> An der Wende zum 1. Jahrhundert v. Chr. läßt sich dann in einem Fragment der *Saserna* - erhalten im Werk des Agrarschriftstellers Columella - erstmals in der Überlieferung der Kolone als kleinbäuerlicher Pächter fassen, wenn auch erst andeutungsweise.<sup>4</sup> Eine Rede Ciceros aus dem Jahre 69/68 v. Chr., die *oratio pro Caecina*, enthält schließlich die älteste sichere Erwähnung eines Kolonen in Italien.<sup>5</sup> Die vorhandenen Zeugnisse sprechen dafür, daß die Kolonen seit der Zeit der ausgehenden Republik kontinuierlich immer wichtiger geworden sind und eine Alternative zur Wirtschaft mit Sklaven bedeuteten. Der ältere Cato hatte zwar die private Pacht, aber noch nicht die spezifische Form der Kolonenwirtschaft erwähnt. Ein Jahrhundert später waren die Pächter bei Cicero und Caesar, Sallust und Varro jedoch eine selbstverständliche Erscheinung.<sup>6</sup> In der frühen Kaiserzeit betrachtete Columella sie schließlich als einen festen Bestandteil der Gutswirtschaft.<sup>7</sup> Wurden von ihm noch die Vor- und Nachteile einer mit Sklaven betriebenen Wirtschaft und einer solchen mit Kolonen gegeneinander abgewogen, so hatten auf den Gütern des jüngeren Plinius am Beginn des 2. Jahrhunderts n. Chr. eindeutig die Kolonen den Vorrang gegenüber den Sklaven erlangt.<sup>8</sup>

Es ist sicher kein Zufall, daß in den uns erhaltenen Quellen die Bedeutung der Kolonen zunimmt, je größer die erwähnten Güter gewesen sind. Auf den Entwicklungsprozeß der Kolonen als Schicht hat die fortschreitende Konzentration des Grundeigentums offenbar einen nachhaltigen Einfluß genommen. Auf mittelgroßen Gütern war die Kolonenwirtschaft zwar vorhanden, blieb jedoch im wesentlichen eine Ergänzung zu den unfreien Arbeitskräften, wie etwa die Beispiele bei Horaz und Columella zeigen.<sup>9</sup> Für das zusammenhängende große Grundeigentum empfahl sich dagegen für die intensive landwirtschaftliche Nutzung

die Parzellierung und Verpachtung. Beispiele dafür sind die von Kolonen bewirtschafteten Güterkomplexe des Plinius in Mittel- und Norditalien sowie die riesigen Domänen der Kaiser in Nordafrika.<sup>10</sup>

Als in der Kaiserzeit mit dem Nachlassen der Eroberungskriege die Versklavung von Kriegsgefangenen und mit der weiteren Ausdehnung des Römischen Reiches auch der Sklavenhandel im Mittelmeerraum zurückging, mußte die Gewinnung von Kolonen als Arbeitskräfte noch wichtiger werden. Außerdem kam die Wirtschaft mit Pächtern den Bestrebungen vieler Grundeigentümer entgegen, ein Rentierdasein mit möglichst wenigen Aufsichtsfunktionen zu führen. So nahm das System der kleinen Bodenpacht aus verschiedenen Gründen und auch in unterschiedlicher Ausprägung immer größeren Umfang an. Im 2. nachchristlichen Jahrhundert wurde es bereits besonders vermerkt, wenn es auf einem Gut einmal keine Kolonen gab.<sup>11</sup>

Wer und was waren nun diese Kolonen?

Bis zum 3. Jahrhundert n. Chr. war der Kolone ein Pächter wirtschaftlich nutzbaren Bodens, dessen Eigentümer er als juristisch gleichberechtigter Vertragspartner gegenübertrat. Er verpflichtete sich durch einen individuellen Vertrag oder durch die Anerkennung einer allgemeinen Pachtordnung zur Bearbeitung des übernommenen Landes. Ein bestimmter Teil des Bodenertrages gelangte in der Form des Pachtzinses an den Grundherrn. Der Kolone gehörte, unbeschadet einer mehr oder weniger großen ökonomischen Abhängigkeit, die aus fehlendem oder zu geringem Landbesitz resultierte, zur freien Bevölkerung und konnte selbst Eigentümer von Boden neben dem Pachtland und natürlich auch Eigentümer von Sklaven sein.<sup>12</sup>

Die Kolonen rekrutierten sich aus wirtschaftlich ruinierten oder verarmten Bauern, aus den nicht erbberechtigten Bauernsöhnen, aus mittleren Grundeigentümern, die z. B. bei der Versorgung verabschiedeter Soldaten mit Land enteignet worden waren - einen solchen Fall augusteischer Zeit aus Venusia in Apulien schildert Horaz<sup>13</sup> - und auch aus Freigelassenen.<sup>14</sup> Selbst Sklaven wurde als Quasi-Kolonen Land zu pachtähnlicher Nutzung übergeben.<sup>15</sup> Aus dieser Positionsbestimmung der Kolonen vordiakletianischer Zeit ergeben sich nun gravierende Unterschiede zu den Ver-

hältnissen im Zeitraum danach. Die Kolonen der Prinzipatszeit waren noch kein Stand mit erblicher Bindung, und das in der Spätantike immer wieder erörterte Problem, ob und wieweit die Kolonen zu den Freien gehörten, war noch kein Thema für die Juristen. Sie waren eben Pächter und befanden sich in einem im Prinzip kündbaren Kontraktverhältnis, das nach Ablauf eines bestimmten Zeitraumes gelöst und natürlich - und das war wohl die Regel - erneuert werden konnte.

Niemals wurde im römischen Recht wie in der übrigen griechisch-römischen Literatur oder in der Sprache der Inschriften dieses Vertragsverhältnis der Kolonen *colonatus* genannt. Es gab überhaupt keine spezielle Bezeichnung für den Zustand der Kolonen, denn ihre juristischen Probleme waren durchweg privatrechtlicher Natur und ließen sich allesamt im Rahmen der *locatio conductio* regeln, die auch den Rahmen für alle anderen Arten der Pacht und Miete bot.<sup>16</sup> Irgendwelche rechtlichen Unterschiede zu der übrigen freien Bevölkerung gab es nicht, und noch im 2. Jahrhundert sucht man im Personenrecht des Juristen Gaius, im *ius quod ad personas pertinet*, vergeblich nach einer Personenstandskategorie der Kolonen, der etwa eine bestimmte Qualität im Recht zukäme.<sup>17</sup> Ein besonderer abstrakter Begriff für die Kolonenwirtschaft erübrigte sich.

Seit der Regierung Kaiser Konstantins I. trifft man dann auf das wesentlich anders geartete Abhängigkeitssystem des Kolonats. Faßbar werden die bodengebundenen Kolonen erstmals in einem Edikt vom 30. Oktober 332.<sup>18</sup> Im weiteren Verlauf des 4. Jahrhunderts wurde die Bodenbindung ausgebaut und festgeschrieben. Aus dem Jahre 357 stammt die Verordnung, derzufolge Grund und Boden nicht ohne die dazugehörigen Kolonen verkauft werden darf.<sup>19</sup> Sieben Jahre später begegnet uns erstmals die Erbllichkeit, wenn es in einem Gesetz heißt, die Bestimmungen für kaiserliche Sklaven und Kolonen sollen auch für deren Kinder und Enkel Geltung besitzen.<sup>20</sup>

Im Jahre darauf wird ihnen eine Veräußerung ihres Besitzes ohne die Zustimmung des Grundherrn verboten.<sup>21</sup> Weitere zwei Jahre später werden Kolonen eindeutig von der freien Bevölkerung abgegrenzt.<sup>22</sup> 371 wurde die Bodenbindung für die Präfektur Illyrien und das heißt für große Teile der Balkanhalbinsel aus-

drücklich festgestellt, 393 für die Diözese Thrakien und 386 für die Provinzen Palästinas erst eingeführt.<sup>23</sup>

In der Verfügung für Palästina wird die Fesselung an die Scholle unter Berufung auf ein von den Vorfahren erlassenes Gesetz, eine *lex a maioribus constituta*, als „ewiges Recht“ deklariert.<sup>24</sup>

In der Anordnung für die thrakische Diözese findet sich schließlich die klassische Formulierung für die Halbfreiheit der spätantiken Kolonen. Sie werden dem Stande nach zwar noch als Freie betrachtet, tatsächlich jedoch nur als die Sklaven des Bodens, auf dem sie geboren wurden. „...*licet condicione videantur ingenui, servi tamen terrae ipsius cui nati sunt aestimentur*“ heißt es im Gesetz Codex Justinianus 11, 52, 1. In der Folgezeit verschlechterte sich dann die soziale Lage zumindest von Teilen der Kolonen derart, daß Kaiser Justinian im Jahre 530 die Frage stellen konnte, worin denn der Unterschied zwischen einem Sklaven und einem an den Boden gefesselten Kolonen, einem Adscriptizier, eigentlich bestehe.<sup>25</sup> Die Frage entbehrt nicht der Rhetorik, denn zum Sklaven selbst ist der Kolone niemals geworden; eine ganze Reihe unterscheidender Merkmale ist immer bestehen geblieben. Der Kolone war niemals das Eigentum seines Herrn, sondern dessen Rechte an ihm waren ausschließlich auf das Eigentum an dem Boden begründet, dem der Kolone zugehörig galt. Das Abhängigkeitsverhältnis war also nicht persönlich und direkt, sondern indirekt durch das Grundstück vermittelt.

Wenn die Kolonen der Spätantike auch keine Unfreien im eigentlichen Sinne waren, so unterschieden sie sich doch durch Bodenbindung, Erblichkeit, Freiheits- und Eigentumsbeschränkungen und nicht zuletzt durch das ihnen eigene Personenstandsrecht sehr erheblich von den Pächtern der früheren Jahrhunderte.

Die Wandlung vom freien Pachtbauern, der sich im wesentlichen nur in ökonomischer Abhängigkeit befand, zum erblich an seinen Stand gebundenen Kolonen, der Wandel von der Kolonenwirtschaft zum Kolonat, vollzog sich im 3. Jahrhundert. Trotz seiner historischen Dimensionen hat dieser Wandlungsprozeß nur einen ungenügenden Niederschlag in den Quellen gefunden. Seine Erforschung leidet in besonderem Maße unter dem allgemeinen Quellenmangel, der kurz nach dem Ende der Severerdynastie einsetzt und über die Soldatenkaiserzeit von 235 bis 284 anhält.<sup>26</sup>

Die Frage, warum und auf welche Weise denn der Kolonat entstanden sei, wird in der Forschung ernsthaft seit 170 Jahren gestellt. Das Verdienst, dieses Problem als erster in einer eigenen Untersuchung behandelt zu haben, gebührt dem berühmtesten deutschen Rechtshistoriker des 19. Jahrhunderts, Friedrich Karl von Savigny. Er gehörte 1810 in die Reihe der ersten Professoren, die an die neu gegründete Berliner Friedrich-Wilhelms-Universität berufen wurden und war 1817 maßgeblich an der Ausarbeitung der Verfassung der neuen Universität beteiligt. Aus dem Jahre 1822 stammt seine als Abhandlung der Preußischen Akademie der Wissenschaften erschienene Studie „Über den römischen Colonat“, mit der er zum Begründer dieser Forschungsrichtung geworden ist.<sup>27</sup> In den folgenden Jahrzehnten wurden von deutschen und französischen Historikern und Juristen mehrere Thesen über die Entstehung des Kolonats aufgestellt.<sup>28</sup>

Charakteristisch für diese erste Etappe der Forschung waren durchweg der Ausgangspunkt von den Verhältnissen der Spätantike, die Suche nach monokausalen Zusammenhängen und die Konzentration auf die juristischen Quellen, allen voran auf die Sammlungen Codex Theodosianus aus dem 5. Jahrhundert und Codex Justinianus aus dem 6. Jahrhundert, die uns die wichtigsten Nachrichten zum Kolonat überliefern.

Trotz gewisser Einseitigkeiten in den Argumentationen sind von den Forschern des 19. Jahrhunderts fast alle Faktoren, die für die Herausbildung des Kolonats von Bedeutung gewesen sind, bereits richtig erkannt worden. Nur hat eben keiner dieser Faktoren allein zum Kolonat geführt, sondern ein kompliziertes Beziehungsgeflecht aus diesen Faktoren.

Savigny hat 1822 die These aufgestellt, Steuerdruck und Verschuldung hätten Bauern zu Kolonen werden lassen.<sup>29</sup> Die wachsende Verschuldung von Pächtern hat in der Kaiserzeit zu deren zunehmender Abhängigkeit von den Grundeigentümern geführt. Es darf nicht übersehen werden, daß das versachlichte Vertragsverhältnis zwischen Verpächtern und Pächtern, wie es vor allem die in den Digesten überlieferten Juristenschriften widerspiegeln, nur für Kolonen mit einem gewissen Vermögen von Bedeutung gewesen sein dürfte. Große Teile der kleinbäuerlichen Boden-

pächter befanden sich auch bei regulären Vertragsabschlüssen von Anfang an in der schwächeren Position. Wer auf Pachtland als Existenzgrundlage angewiesen war, mußte sich unter Umständen bei Verträgen oder Vertragsverlängerungen auch zu ungünstigen Bedingungen verstehen. Zudem schwebten kleine Kolonenwirtschaften ständig in der Gefahr der Verschuldung, die vor allem durch Mißernten verursacht werden konnte. Pachtrückstände banden jedoch an das bearbeitete Land und führten zwangsläufig zu einer allmählichen Aushöhlung des Vertragsverhältnisses. So konnte schon die ökonomische Abhängigkeit allein für die Pächter recht drückend sein, neben ihr existierten aber auch bereits in vordiokletianischer Zeit außerökonomische Abhängigkeiten, die den Boden für die spätere Entwicklung bereiteten.

Für ganze Gruppen der Kolonen war der Grundherr nicht nur schlechthin der Verpächter von Land, sondern auch der Patron. Das betraf die bereits seit spätrepublikanischer Zeit bezugten Kolonen in klientelartiger Abhängigkeit,<sup>30</sup> das betraf die Pächter, die Freigelassene waren,<sup>31</sup> und schließlich in ganz besonderem Maße die Quasi-Kolonen aus dem Sklavenstand.

Auch die Diskussion um die Quasi-Kolonen nimmt ihren Ausgangspunkt von Savignys Akademieabhandlung. Der Berliner Gelehrte vertrat die Auffassung, daß man Sklaven unter der Bedingung freigelassen habe, Kolonen zu werden. Deutlich war auch hier der Ausgangspunkt die Spätantike, in der beide Bevölkerungsgruppen aneinandergerückt waren. Nun hat es aber Sklaven, die Grundstücke zu pachtähnlicher Nutzung übernahmen, schon im 1. vorchristlichen Jahrhundert und durch die ganze frühe Kaiserzeit hindurch gegeben, ohne daß diese Quasi-Kolonen das System der vertraglich begründeten Bodenpacht in irgendeiner Weise gesprengt hätten. Die *servi quasi coloni* wurden in der nichtjuristischen Literatur überhaupt nicht zur Kenntnis genommen, in den juristischen und epigraphischen Quellen spielen sie eine untergeordnete Rolle.<sup>32</sup> Alles spricht dagegen, daß es jemals eine massenhafte Umwandlung von Sklaven zu Kolonen gegeben hat. Die Einrichtung, Unfreie wie Pächter zu behandeln, scheint ein im Bereiche der Landwirtschaft möglicher Weg zur Freilassung gewesen zu sein. Nach der Ansicht ihrer Herren verdiente

Sklaven wurden mit bestimmten Aufgaben betraut wie denen des Verwalters, dann in eine pächterähnliche Stellung befördert und schließlich freigelassen. Aber auch unter dieser Voraussetzung blieben die Verpächter des Landes ihre Patrone, und die neuen Kolonen waren eher die Untertanen als die Vertragspartner ihrer früheren Herren.

Untertänigkeitsverhältnisse begegnen uns auch auf den Domänen des römischen Nordafrika. Die Kenntnis darüber ist engstens mit der zweiten Etappe der Kolonatsforschung verbunden. Im Jahre 1879 entdeckte der französische Arzt Dumartin im Tal des Bagradas im nördlichen Tunesien einen Inschriftenstein mit einem Bescheid des Kaisers Commodus an seine Kolonen.<sup>33</sup> Dem Fund von Souk el-Kremis folgten weitere, von denen besonders drei Aufsehen erregten. Es waren die Inschriften, die 1892 in Henchir Ouassel, 1896 in Henchir Mettich und 1906 in Aïn el Djemala, sämtlich in Tunesien, ans Licht kamen.<sup>34</sup> Durch sie wurden das Gutsstatut der Lex Manciana und die Pachtordnung der Lex Hadriana bekannt. Damit waren die Eigentums- und Abhängigkeitsverhältnisse im römischen Afrika mehr erhellt als in irgendeiner anderen Provinz.<sup>35</sup> Ein ganz bezeichnendes Schlaglicht auf die Verhältnisse, unter denen dort Kolonen lebten und arbeiteten, wirft die Inschrift von Souk el-Kremis, die auf den 15. Mai 182 datiert werden kann. Auf dem kaiserlichen Gut Saltus Burunitanus waren die Großpächter bestrebt, die Zahl der Tage, an denen die Kolonen zu unentgeltlichen Arbeitsleistungen bei ihnen verpflichtet waren, zu erhöhen. Die Großpächter hatten sich dazu mit den Beamten der Domänenverwaltung verbündet, die Soldaten auf das Gut schickten, um die Pachtbauern gefügig zu machen. Über diese Praktiken beschwerten sich die Betroffenen beim Kaiser Commodus, der ihnen recht gab. Aus ihrem Beschwerdeschreiben geht jedoch hervor, daß diese Kolonen auch ohne eine gesetzlich verfügte Bodenbindung bereits wie das Inventar zum Gut gehörten. Das Interesse, das Grundherren an der Umwandlung einer faktisch beinahe existierenden Bodenbindung in eine gesetzlich fixierte haben mußten, erhellt sich aus der Tatsache, daß die Kolonen vom Saltus Burunitanus in versteckter Weise mit ihrem Weggang drohten. In einem Beschwerdeschreiben aus der Domäne Ksar Mezouar vom Jahre 181, wo die Kolonen doppelt

so viele unentgeltliche Tagewerke leisten mußten wie auf dem Saltus Burunitanus, ist die unverhüllte Drohung enthalten, abzuwandern, falls sich die Verhältnisse nicht bessern sollten.<sup>36</sup> Beide Inschriften sind Beweise dafür, daß die Pächter auf den Gütern Nordafrikas zu dieser Zeit im Prinzip ihre Freizügigkeit noch besaßen, obwohl sie in einer abhängigeren Stellung waren als die mit individuellen Verträgen ausgestatteten Kolonen in Italien. Ein solcher Pachtvertrag fehlte in Afrika, an seine Stelle war ein allgemein gültiges Normenwerk getreten, dessen Anerkennung allein das Pachtverhältnis begründete. War bei dem Pachtvertrag italischen Typs die Vereinbarung zusätzlicher Leistungen möglich, so gehörte in Afrika die Ableistung unentgeltlicher Tagewerke selbstverständlich dazu. Nicht diese Tatsache an sich bot Konfliktstoff, sondern allein der Trend zur Ausweitung der schon als ganz normal empfundenen Hand- und Spanndienste. Die afrikanischen Inschriften haben einer ganzen Epoche der Forschung ihren Stempel aufgedrückt und eine neue Dimension in die Diskussion um die Entstehung des Kolonats gebracht.

Noch vor der Auffindung der letzten bedeutenden afrikanischen Inschrift 1906 machten sich Anzeichen für eine neue Forschungs- etappe bemerkbar. Sie war durch eine starke Hervorhebung des hellenistischen Einflusses gekennzeichnet, begann mit Aufsätzen von Paul Meyer und Michail Rostovtzeff in den Jahren 1897/98 und endete mit bedeutenden Synthesen in der Mitte der zwanziger Jahre unseres Jahrhunderts.<sup>37</sup> Geprägt wurde diese Etappe weitgehend von dem russischen Gelehrten, mit dessen Wirken die Kolonatsforschung zweifellos einen Höhepunkt erreichte. In seinen „Studien zur Geschichte des römischen Kolonats“ von 1910 versuchte er in weitausholenden Untersuchungen, die von den Bodenkategorien im ptolemäischen Ägypten bis zu den nordafrikanischen Domänen reichten, die Verhältnisse in Ägypten und Kleinasien als entscheidend für die Entstehung der spätantiken Institution herauszuarbeiten.<sup>38</sup> Rostovtzeff wird die letzte der originären Entstehungshypothesen verdankt, wobei auch er zu viele Bezüge auf seine These konzentriert hat. Hellenistische Einflüsse haben mit Sicherheit mittelbar und unmittelbar bei der Ausgestaltung des Kolonats mitgewirkt, ebenso dürfte aber auch feststehen, daß diese Wurzel nicht die einzige gewesen ist.

Mit dem Problem der Entstehung dieses Phänomens hat man sich nach Rostovtzeff dann jahrzehntelang nicht mehr beschäftigt, weil man glaubte, über die bis dahin erzielten Ergebnisse nicht mehr hinauskommen zu können.<sup>39</sup>

Erst die in den fünfziger Jahren einsetzende intensive Hinwendung der Forschung zu den Problemen der antiken Sklaverei hat auch der Kolonatsforschung neue Impulse verliehen. Von Bedeutung für das hier erörterte Thema war die in den siebziger Jahren beginnende verstärkte Beschäftigung mit den Kolonen der republikanischen und der frühen Zeit des Kaiserreiches. Das Jahr 1976 scheint hier einen Einschnitt zu bedeuten. In diesem Jahr erschienen der Beitrag von Moses Finley, *Private Farm Tenancy in Italy before Diocletian*, und das Buch von Jerzy Kolendo, *Le colonat en Afrique sous le Haut-Empire romain*.<sup>40</sup> In der Folgezeit erfuhren die Verhältnisse der afrikanischen Landwirtschaft neue Behandlungen durch Dieter Flach und Dennis Kehoe, mit den Kolonen Italiens beschäftigte sich Pieter Willem de Neeve, mit den Kolonen Italiens und aller Westprovinzen des Imperium Romanum eine Arbeitsgruppe der Berliner Akademie der Wissenschaften.<sup>41</sup> Gemeinsam war allen diesen Untersuchungen die Hervorhebung der Verhältnisse bis zum 3. Jahrhundert, also vor dem Beginn des spätantiken Kolonats. Daß die Kolonenwirtschaft zwischen der spätrepublikanischen und der Severerzeit von eigenständiger Bedeutung war, ist in aller Deutlichkeit erst in den letzten anderthalb Jahrzehnten erkannt worden.

Es gab jedoch noch ein weiteres Element, das der Institution Kolonat den Boden bereitete. Als in der Mitte des 2. Jahrhunderts n. Chr. durch die Markomannenkriege eine krisenhafte Situation zumindest in Teilen des Römischen Reiches entstand, griff man zu einem gewaltsamen Mittel, um die prekäre Arbeitskräftesituation zu bessern. Um das Jahr 170 begann die Regierung Kaiser Mark Aurels, kriegsgefangene Germanen und Sarmaten in den verwüsteten Provinzen an der Donau von Rätien bis Mösien anzusiedeln.<sup>42</sup> Diese Gefangenen wurden nicht versklavt, sondern als Abhängige zur Landbestellung verpflichtet. Der Zwangscharakter dieser Maßnahme geht daraus hervor, daß einige der bei Ravenna angesiedelten Barbaren sich erhoben und diese Stadt zu erobern wagten, weshalb Mark Aurel danach keine Barbaren

mehr nach Italien kommen und die bereits dorthin verpflanzten auf die Provinzen verteilen ließ.<sup>43</sup>

Da ein Mangel an Arbeitskräften in der Landwirtschaft ein Dauerzustand blieb, und auch die Situation an den Reichsgrenzen sich nicht mehr wesentlich besserte, wurden solche Ansiedlungen unter verschiedenen Rechtsstellungen und auch Bezeichnungen der Betroffenen im 3. und 4. Jahrhundert fortgesetzt. Die Einzelheiten der Bindung an den zu bearbeitenden Boden werden erst in einer späten Verordnung aus dem Jahre 409 faßbar, als ein ganzer germanischer Stamm nach seiner Unterwerfung im Donaauraum in Kolonen umgewandelt und auf römische Güter in Kleinasien verteilt wurde.<sup>44</sup> Wenn auch konkrete Rückschlüsse von diesem Vorgang nicht möglich sind, so wird man doch in den Vorgängen der Markomannenkriege den Beginn einer Entwicklung sehen dürfen, die am Ende eine Verordnung wie die von 409 erst möglich gemacht hat. Es scheint nämlich ausgeschlossen, daß die Barbaren als Vertragspächter angesiedelt worden sind. Eine irgendwie geartete Form der Bodenbindung ist für sie durchaus wahrscheinlich, die Erhebung der Germanen bei Ravenna ist ohne diese Annahme kaum erklärbar.

Auch diese Barbarenansiedlungen wurden bereits in der ersten Forschungsstufe - noch zu Savignys Lebzeiten - für die entscheidende Komponente bei der Herausbildung des Kolonats gehalten. Die These wurde von mehreren Forschern in den vierziger Jahren des 19. Jahrhunderts entwickelt und fand später die Zustimmung Theodor Mommsens.<sup>45</sup> Weite Verbreitung fand sie dann durch Otto Seeck, der den Artikel *Colonatus* in Pauly-Wissowas Realencyclopädie verfaßt hat.<sup>46</sup> Die Zwangsansiedlungen waren sicher ein wichtiger Schritt für die endgültige Ausgestaltung des Abhängigkeitsverhältnisses, aber mit Sicherheit nur einer unter mehreren, da sie im wesentlichen auf die Randprovinzen des Imperium Romanum beschränkt blieben.

So zeichnete sich bei Ausbruch der akuten militärisch-politischen Krise des 3. Jahrhunderts eine breite Skala von Abhängigkeiten in der Landbevölkerung ab. Die Zahl der Kolonen, deren Vertragsverhältnis sich ausschließlich nach den juristischen Normen, wie sie in den *Digesten* überliefert sind, regelte, dürfte damals bereits in der Minderheit gewesen sein.

Neben den seit langem schon vorhandenen Klienten-Kolonen, Freigelassenen und Quasi-Kolonen gab es eine Schicht von Pächtern, für die Probleme der Verschuldung und Formen der Untertänigkeit, wie sie schlaglichtartig für die nordafrikanischen Provinzen in den Jahren 181/182 einmal erhellt wurden, relevant waren. Zu diesen Gruppen waren seit den Markomannenkriegen noch die in den Grenzprovinzen angesiedelten Barbaren hinzugekommen.

Somit war die innere Entwicklung zum spätantiken Kolonat in der Mitte des 3. Jahrhunderts bereits weit fortgeschritten. Wie weit sie fortgeschritten war, zeigt uns eines der äußerst seltenen Quellenzeugnisse aus der Soldatenkaiserzeit. Kaiser Philippus Arabs bestimmte in einem Reskript vom 8. August 244, daß Pächter oder deren Erben nach Ablauf der Pachtzeit auf ihrer Pachtung nicht zurückgehalten werden dürfen, was doch, wie er bezeichnenderweise hinzufügte, bereits so oft verordnet worden sei - offenbar ohne Erfolg.<sup>47</sup>

Es bedurfte nur noch eines äußeren Anlasses, um die Kolonewirtschaft der frühen Kaiserzeit endgültig zu verabschieden.

Dieser Anlaß sind allem Anschein nach die Steuerreformen Diokletians gewesen, auf die in diesem Zusammenhang Carl Hegel in seiner „Geschichte der Städteverfassung“ von 1847 erstmals hingewiesen hat.<sup>48</sup> Bereits das konstantinische Edikt von 332, mit dem die erhaltene Überlieferung zum Kolonat ihren Anfang nimmt, verknüpft Steuer und Bodenbindung. Danach soll jeder, bei dem ein fremder Kolone, ein *colonus iuris alieni*, gefunden wird, diesen an seinen Ursprungsort, an seine *origo*, zurückgeben und für die Zeit seines Aufenthaltes für seine Steuern haften.<sup>49</sup> Hier offenbart sich ein unübersehbarer Bruch im Vergleich zu allen Nachrichten aus früherer Zeit. Das Pachtverhältnis findet gar keine Erwähnung mehr, der Gesetzgeber ist nur an dem regelmäßigen Steuereingang interessiert, der durch die zwangsweise Rückführung an die *origo* erreicht werden soll. In der Praxis dürfte es dabei keine Rolle gespielt haben, ob die *origo* das Gut selbst oder das Territorium, auf dem es lag, bezeichnete. Sicher war diese Bindung formal nur ein steuer-technischer Vorgang, wie Walter Goffart und Diether Eibach in den siebziger Jahren betont haben,<sup>50</sup> für den Kolonen bedeutete

diese Bindung aber nichts anderes als eine an Grundherrn und Gut.

Den gleichen Geist wie das konstantinische Edikt atmet ein Erlaß der Kaiser Valentinian I. und Valens vom 15. Juli 371. Sie erklären darin, daß es den Kolonen Illyriens nicht erlaubt sei, das Land zu verlassen, auf dem sie nach Herkunft und Abstammung ansässig wären. Sie sollen wie Sklaven dem Lande dienen und zwar nicht mehr auf Grund steuerlicher Verpflichtungen - *non tributario nexu*, sondern unter dem Namen und Titel von Kolonen - *sed nomine et titulo colonorum*.<sup>51</sup> Die unmittelbare Parallele dazu stammt aus den Jahren 393/395. Kaiser Theodosius I. verfügte den Übergang vom Steuersystem der *capitatio humana* zu dem der *iugatio terrena* in der gesamten Diözese Thrakien. Diese Maßnahme gäbe jedoch den von den Bindungen an ihre bisherige steuerpflichtige Stellung befreiten Kolonen keinesfalls die Erlaubnis zu irgendwelcher Freizügigkeit. Sie sollten von nun an vielmehr auf Grund ihrer Herkunft gebunden sein - *originario iure teneantur* - und als Sklaven des Bodens betrachtet werden - *servi terrae ipsius*.<sup>52</sup>

Die Gesetze von 371 und 393/395 können nicht anders als ein Wechsel in der Begründung für die Bodenbindung verstanden werden. Zumindest in den genannten Reichsteilen waren die Kolonen bis zu diesen Zeitpunkten in der zweiten Hälfte des 4. Jahrhunderts allein durch eine bestimmte Steuerpflichtigkeit an den Boden gefesselt. Diese Tatsache weist nun für die Anfänge der Bodenbindung mit aller Deutlichkeit auf Diokletian und das von ihm neu geordnete Steuersystem hin. Die *capitatio-iugatio* gibt bis heute Anlaß zu recht kontroversen Diskussionen, die Namen Piganiol, Déléage, Seston, Karayannopoulos, Goffart, Céрати und Hildesheim seien stellvertretend für alle genannt.<sup>53</sup> Etwa seit dem Jahre 297 ergaben Grundstücke und Arbeitskräfte bestimmte Steuerveranlagungseinheiten, die alle 15 Jahre neu festgelegt wurden. Die Schätzungs- und Steuereinheit für den Bodenertrag war das *iugum*, diejenige für die Arbeitskraft des Menschen das *caput*. Die *capitatio-iugatio* insgesamt wird wohl am besten als eine Methode zur Steuerveranlagung aller Vermögenswerte betrachtet.<sup>54</sup> Für die Bodenbindung der thrakischen Kolonen war nun die Steuerveranlagung der *capitatio* verantwortlich. Sie läßt

sich bis in das Jahr 293 zurückverfolgen und betraf in besonderer Weise die Landbevölkerung, die *plebs rusticana*, wie Erlasse diokletianischer Zeit zeigen.<sup>55</sup> Eben diese *capitatio* war es, die vor dem Jahre 393 die Schollenpflichtigkeit bewirkte. Auf diesen Zusammenhang hat mehrmals und, wie es scheint, zu Recht der britische Forscher Arnold Hugh Jones hingewiesen.<sup>56</sup> Allein seine Thesen, die Bodenbindung sei ausschließlich aus steuertechnischen Bedürfnissen eingeführt worden, wirtschaftliche Erwägungen hätten dabei gar keine Rolle gespielt und wären überhaupt erst im Verlaufe des 4. Jahrhunderts erkannt worden, weshalb man die zuerst steuerlich gebundenen Kolonen nachträglich mit anderer Begründung schollenpflichtig gemacht habe, bedürfen der Modifizierung. Es kann doch wohl von Anfang an kein Zweifel darüber bestanden haben, daß die Bodenbindung für den kleinbäuerlichen Pächter das Ende des Pachtverhältnisses, wie es sich seit der späten Republik herausgebildet hatte, bedeuten mußte. Selbst im Falle der Erledigung aller Verpflichtungen gegenüber dem Verpächter konnte der Kolone jetzt nicht mehr die Pachtung wechseln oder auch nur durch ein Androhen des Weggangs günstigere Bedingungen aushandeln.

Vertragslösung und Vertragserneuerung verloren ihre Bedeutung, die unbeschränkte, vererbliche Bodenpacht trat an die Stelle der Zeitpacht.

Daß die Gesetzgeber sich der wirtschaftlichen Konsequenzen der Bodenbindung für die Kolonen relativ früh bewußt gewesen sein müssen und auch waren, zeigt ein Erlaß Konstantins aus dem Jahre 325, der ihnen das Recht zugesteht, bei Erhöhung der Abgaben durch den Herrn Beschwerde einlegen und Rückerstattung fordern zu dürfen. Es solle von ihnen nicht mehr verlangt werden dürfen als früher.<sup>57</sup> Ein solcher staatlicher Eingriff ist für die Kolonenwirtschaft bis zum 3. Jahrhundert niemals belegt und darf als Indiz für die Existenz der Bodenbindung bereits im Jahre 325 gewertet werden. Der hier vorliegende Versuch einer Fürsorge zum einen und die zahlreichen Reglementierungen im Verlaufe des 4. Jahrhunderts andererseits zeigen, daß der spätrömische Staat die Leistungen eines großen Teils der bäuerlichen Bevölkerung nicht mehr dem privaten Kräftespiel zwischen Grundeigentümer und Pächter überlassen wollte und konnte.

Die Fesselung der Kolonen an den von ihnen bearbeiteten Boden steht am Ende eines langen Weges. Sie kann weder als eine plötzliche administrative Maßnahme verstanden werden noch als ein rein zufälliges Nebenprodukt diokletianischer Steuerreformen. Durch die Schollenpflichtigkeit der Arbeitskräfte ließen sich die Einnahmen der Grundherren sicherstellen und über diesen Umweg durch regelmäßige Steuereingänge die Staatsfinanzen zumindest in gewissem Umfange sanieren. Diokletians Reformen zur Wiederherstellung des im 3. Jahrhundert durch Barbareneinfälle und Bürgerkriege zerrütteten Reiches bestanden somit auf dem Agrarsektor in einem Arrangement zwischen dem militärbürokratischen Staatsapparat auf der einen und der Aristokratie der großen Grundeigentümer auf der anderen Seite. Die Lasten dieses Arrangements hatten die kleinbäuerlichen Kolonen zu tragen. Konstantin und dessen Nachfolger haben dann dieses System immer weiter ausgebaut, bis es am Ende des 4. Jahrhunderts das für die Spätantike charakteristische Abhängigkeitsverhältnis geworden war. Die Gesetzessprache hat dafür den im Jahre 342 erstmals belegten Ausdruck *colonatus* geprägt.<sup>58</sup>

## Anmerkungen

- 1 Darstellungen des spätantiken Kolonats aus neuerer Zeit: *A.H.M. Jones*, The Roman Colonate, in: Past and Present 13, 1958, 1-13 = The Roman Economy, ed. by *P.A. Brunt*, Oxford 1974, 293-307 = Studies in Ancient Society, ed. by *M.I. Finley*, London - Boston 1974, 288-303 = Der römische Kolonat, in: Sozial- und Wirtschaftsgeschichte der römischen Kaiserzeit, hrsg. von *H. Schneider*, Darmstadt 1981 (Wege der Forschung 552), 81-99; ders., The Later Roman Empire 284-602. A social, economic and administrative survey, Oxford 1964, Band 2, 795-812; *F. de Martino*, Storia della costituzione Romana, Band 5, Neapel 1967, 63-76; *N. Brockmeyer*, Arbeitsorganisation und ökonomisches Denken in der Gutswirtschaft des römischen Reiches, Diss. Bochum 1968, 280-286; *W. Goffart*, Caput and Colonate: Towards a history of late Roman taxation, Toronto - Buffalo 1974 (Phoenix, Supplementary Volume 12), 66-90; *W. Held*, Die Vertiefung der allgemeinen Krise im Westen des Römischen Reiches, Berlin 1974 (Schriften zur Geschichte und Kultur der Antike 10), 95-122; ders., Die soziale Stellung der okzidentalen Kolonenbevölkerung im römischen Imperium des 4. Jahrhunderts u. Z., Antiquitas (Acta universitatis Wratislavenensis) 8, 1979, 115-138; *M. Kaser*, Das römische Privatrecht, 2. Abschnitt, 2. Aufl. München 1975 (Handbuch der Altertumswissenschaft, 10. Abt., 3. Teil, Band 3, 2), 143-149; *F. Tinnefeld*, Die frühbyzantinische Gesellschaft, München 1977, 45-55; *D. Eibach*, Untersuchungen zum spätantiken Kolonat in der kaiserlichen Gesetzgebung unter besonderer Berücksichtigung der Terminologie, Diss. Köln 1977; *G.E.M. de Ste. Croix*, The Class Struggle in the Ancient Greek World, London 1981, 158-160 und 249-255; *K.-P. Johne - J. Köhn - V. Weber*, Die Kolonen in Italien und den westlichen Provinzen des Römischen Reiches. Eine Untersuchung der literarischen, juristischen und epigraphischen Quellen vom 2. Jahrhundert v. u. Z. bis zu den Severern, Berlin 1983 (Schriften zur Geschichte und Kultur der Antike 21), 17-28; *J.-U. Krause*, Spätantike Patronatsformen im Westen des Römischen Reiches, München 1987 (Vestigia 38), 88-155; *U. Hildesheim*, Personalaspekte der frühbyzantinischen Steuerordnung. Die Personalveranlagung und ihre Einbindung in das System der capitatio iugatio, Pfaffenweiler 1988; *A. Demandt*, Die Spätantike. Römische Geschichte von Diocletian bis Justinian 284-565 n. Chr., München 1989 (Handbuch der Altertumswissenschaft, 3. Abt., 6. Teil), 328-337; *J. Martin*, Spätantike und Völkerwanderung, 2. Aufl. München 1990 (Oldenbourg Grundriß der Geschichte 4), 59-65 und 173-177.

- 2 Die Kolonen in der Zeit der Republik und des Prinzipats wurden in neuerer Zeit behandelt von: *R. Günther*, Die Entstehung des Kolonats im 1. Jahrhundert v. u. Z. in Italien, in: *Klio* 43-45, 1965, 249-260; *N. Brockmeyer* in der in Anm. 1 genannten Dissertation von 1968; *W. Held*, Das Ende der progressiven Entwicklung des Kolonats am Ende des 2. und in der ersten Hälfte des 3. Jahrhunderts im römischen Imperium, in: *Klio* 53, 1971, 239-279; *M.I. Finley*, Private Farm-Tenancy in Italy before Diocletian, in: *Studies in Roman Property*, ed. by *M.I. Finley*, Cambridge 1976, 103-121; *G. Giliberti*, Servus quasi colonus: Forme non tradizionali di organizzazione del lavoro nella società romana, Neapel 1981 (Pubblicazioni della Facoltà giuridica dell' Università di Napoli 190); *D. Flach*, Die Pachtbedingungen der Kolonen und die Verwaltung der kaiserlichen Güter in Nordafrika, in: *Aufstieg und Niedergang der römischen Welt*, hrsg. von *H. Temporini* und *W. Haase*, Teil II, Band 10, 2, Berlin - New York 1982, 427-473; ders., *Römische Agrargeschichte*, München 1990 (Handbuch der Altertumswissenschaft, 3. Abt., 9. Teil), 82-122; *K.-P. Johne - J. Köhn - V. Weber* in dem in Anm. 1 genannten Werk von 1983; *P.W. de Neeve*, *Colonus. Private Farm-Tenancy in Roman Italy during the Republic and the Early Principate*, Amsterdam 1984; *D.P. Kehoe*, *The Economics of Agriculture on Roman Estates in North Africa*, Göttingen 1988 (Hypomnemata 89); *K. Christ*, *Geschichte der römischen Kaiserzeit von Augustus bis zu Konstantin*, München 1988, 486-494; *W. Dahlheim*, *Geschichte der römischen Kaiserzeit*, 2. Aufl. München 1989 (Oldenbourg Grundriß der Geschichte 3), 65-69 und 218-221; *J. Kolendo*, *Le colonat en Afrique sous le Haut-Empire*, 2. Aufl. Paris 1991.
- 3 *Cato*, *De agricultura* 136-137. 144-150.
- 4 *Columella*, *De re rustica* 1, 7, 3-4.
- 5 *Cicero*, *Pro Caecina* 20, 57; 32, 94.
- 6 *Cicero*, *Pro Cluentio* 62, 175; 65, 182; *Ad Atticum* 13, 11, 1; *Ad familiares* 13, 11, 1; *De officiis* 3, 22, 88; *In Verrem* 2, 3, 22, 55; *Caesar*, *De bello civili* 1, 34, 2; 1, 56, 3; *Sallust*, *De coniuratione Catilinae* 59, 3; *Varro*, *Res rusticae* 1, 2, 17; 2, 3, 7.
- 7 *Columella*, *De re rustica* 1,7, 1-7; 1, 9, 9.
- 8 *Plinius*, *Epistulae* 3, 19, 6-7; 9, 37, 1-4; 5, 14, 8; 7, 30, 3; 9, 15, 1.3; 9, 36, 6; 9, 20, 2; 10, 8, 5.
- 9 *Horaz*, *Epistulae* 1, 14, 1-4; vgl. *Sermones* 2, 7, 117-118; *Columella*, *De re rustica* 1, 7, 1-6.
- 10 Vgl. die in Anm. 8 zitierten Stellen aus den Briefen des jüngeren *Plinius*, besonders 3, 19, 6-7 und 9, 37, 1-4; *Corpus Inscriptionum Latinarum* (CIL) VIII 10 570. 25 902. 25 943. 26 416 = *Fontes iuris Ro-*

- mani antejustiniana, Pars prima, Leges, ed. S. Riccobono, editio altera, Florenz 1941 (FIRA<sup>2</sup>), 103. 100-102.
- 11 Corpus iuris civilis, Digesta 20, 1, 32.
- 12 Diese Definition ist das Ergebnis der Auswertung der literarischen, juristischen und epigraphischen Quellen bis zur Severerzeit bei *Johne - Köhn - Weber*, Die Kolonen, vgl. Anm. 1, zusammengefaßt 415-435.
- 13 *Horaz*, Sermones 2, 2, 112-115. 126-136.
- 14 CIL VI 9273. 9274. 33 840; IX 3674. 3675. 5659; X 1877; XI 600. 911.
- 15 Digesta 15, 3, 16; 33, 7, 12, 3; 33, 7, 18, 4; 33, 7, 19, 1; 33, 7, 20, 1; 40, 7, 14 pr. ; ferner wahrscheinlich CIL V 8190; VI 9276; VIII 27 550; X 7957.
- 16 *Th. Mayer-Maly*, Locatio conductio. Eine Untersuchung zum klassischen römischen Recht, Wien - München 1956 (Wiener Rechtsgeschichtliche Arbeiten 4).
- 17 *Gaius*, Institutiones 1, 9-12.
- 18 Codex Theodosianus 5, 17, 1.
- 19 Codex Theodosianus 13, 10, 3 = Codex Justinianus 11, 48, 2.
- 20 Codex Justinianus 11, 68, 3.
- 21 Codex Theodosianus 5, 19, 1.
- 22 Codex Justinianus 11, 68, 4.
- 23 Codex Justinianus 11, 53, 1; 11, 52, 1; 11, 51, 1.
- 24 Codex Justinianus 11, 51, 1.
- 25 Codex Justinianus 11, 48, 21.
- 26 Hierzu ausführlich *K.-P. Johne*, Von der Kolonenwirtschaft zum Kolonat, in: Gesellschaft und Wirtschaft des Römischen Reiches im 3. Jahrhundert, hrsg. von *K.-P. Johne*, Berlin 1993, 64-99.
- 27 *F.K. von Savigny*, Über den römischen Colonat, Abhandlungen der Königlich Preußischen Akademie der Wissenschaften, Philosophisch-historische Klasse, Berlin 1822, 1-26.
- 28 Zur wissenschaftlichen Diskussion dieser Jahre *R. Clausen*, The Roman Colonate. The Theories of its Origin, New York 1925 (Nachdruck Rom 1965), 31-137.
- 29 Vgl. *Clausen*, a. a. O., 32-34.
- 30 *Sallust*, De coniuratione Catilinae 59, 3; 60, 4-61, 6; *Caesar*, De bello civili 1, 34, 2; 1, 56, 3; vgl. *Cicero*, Pro Caecina 20, 57; Pro Cluentio 65, 182; *Seneca*, Controversiae 7, 6, 17; *Martial*, Epigrammata 3, 58, 33-40.
- 31 Vgl. die in Anm. 14 genannten inschriftlichen Zeugnisse.
- 32 Vgl. die in Anm. 15 genannten juristischen und epigraphischen Belege.
- 33 CIL VIII 10 570 = FIRA<sup>2</sup> 103.
- 34 CIL VIII 25 902. 25 943. 26 416 = FIRA<sup>2</sup> 100-102, dazu *Clausen*, a. a. O., 138-201.

- 35 Vgl. A. *Schulten*, Die römischen Grundherrschaften. Eine agrarhistorische Untersuchung, Weimar 1896 (Nachdruck Leipzig 1969) für den Kenntnisstand vor einem Jahrhundert und D.P. *Kehoe*, The Economics of Agriculture on Roman Estates in North Africa, Göttingen 1988, sowie J. *Kolendo*, Le colonat en Afrique sous le Haut-Empire, 2. Aufl. Paris 1991, für den derzeitigen.
- 36 CIL VIII 14 428.
- 37 P. M. *Meyer*, Aus ägyptischen Urkunden, in: *Philologus* 56, 1897, 193-216; ders., Zum Ursprung des Kolonats, in: *Klio* 1, 1901, 424-426; M. *Rostovtzeff*, Die kaiserliche Patrimonialverwaltung in Ägypten, in: *Philologus* 57, 1898, 564-577; ders., Der Ursprung des Kolonats, in: *Klio* 1, 1901, 295-299; W.E. *Heitland*, *Agricola. A Study of Agriculture and Rustic Life in the Greco-Roman World from the Point of View of Labour*, Cambridge 1921; R. *Clausing* vgl. Anm. 28; M. *Rostovtzeff*, *The Social and Economic History of the Roman Empire*, Oxford 1926, 2. Aufl. von P. M. Fraser, Oxford 1957.
- 38 M. *Rostovtzeff*, *Studien zur Geschichte des römischen Kolonats*, Leipzig-Berlin 1910 (1. Beiheft zum Archiv für Papyrusforschung).
- 39 A.H.M. *Jones*, The Roman Colonate, in: *Past and Present* 13, 1958, 1; A. Heuß, *Römische Geschichte*, 4. ergänzte Aufl. Braunschweig 1976, 605 f.
- 40 M.I. *Finley*, Private Farm-Tenancy in Italy before Diocletian, in: *Studies in Roman Property*, ed. by M.I. *Finley*, Cambridge 1976, 103-121; J. *Kolendo*, *Le colonat en Afrique sous le Haut-Empire*, Paris 1976 (*Annales Littéraires de l'Université de Besançon* 177. Centre de recherches d'histoire ancienne 17).
- 41 Vgl. die in Anm. 2 genannten Titel.
- 42 Cassius Dio 71, 11, 4; 71, 21; 72, 3, 3; *Historia Augusta, Vita Marci* 22, 2; 24, 3.
- 43 Cassius Dio 71, 11, 5.
- 44 *Codex Theodosianus* 5, 6, 3.
- 45 A.W. *Zumpt*, Über die Entstehung und historische Entwicklung des Kolonats, in: *Rheinisches Museum* 3, 1845, 1-69; G.P.E. *Huschke*, Über den Census und die Steuerverfassung der früheren römischen Kaiserzeit, Berlin 1847, 145-175; Th. *Mommsen*, Decret des Commodus für den saltus Burunitanus, in: *Hermes* 15, 1880, 411.
- 46 O. *Seeck*, Colonatus, in: *Pauly-Wissowas Realencyclopädie der klassischen Altertumswissenschaft* 4, 1, 1900, 483-510.
- 47 *Codex Justinianus* 4, 65, 11.

- 48 C. *Hegel*, Geschichte der Städteverfassung von Italien, Leipzig 1847, Band 1, 84-88; vgl. auch *H.A. Wallon*, Histoire de l'esclavage dans l'Antiquité, Paris 1847, Band 2, 333-446, Band 3, 268-313.
- 49 Codex Theodosianus 5, 17, 1.
- 50 So in den in Anm. 1 genannten Arbeiten von *Goffart* und *Eibach*.
- 51 Codex Justinianus 11, 53, 1.
- 52 Codex Justinianus 11, 52, 1.
- 53 *A. Piganiol*, L'impôt de capitation sous le Bas-Empire, Chambéry 1916; ders., L'Empire chrétien (325-395), 2. Aufl. von *A. Chastagnol*, Paris 1972, 371-378; *A. Déléage*, La capitation du Bas-Empire, Macon 1945; *W. Seston*, Dioclétien et la Tétrarchie, Paris 1946; *J. Karayannopoulos*, Das Finanzwesen des frühbyzantinischen Staates, München 1958; *A. Céрати*, Caractère annonaire et assiette de l'impôt foncier au Bas-Empire, Paris 1975 und die in Anm. 1 genannten Arbeiten von *Goffart* und *Hildesheim*.
- 54 Vgl. *J. Karayannopoulos*, Die iugatio-capitatio und die Bindung der Agrarbevölkerung an die Scholle, in: Actes du VIIe Congrès de la F.I.E.C., Budapest 1983, Band 2, 59-72; Hildesheim, vgl. Anm. 1, 312-315.
- 55 Codex Justinianus 4, 49, 9; 11, 55, 1.
- 56 Vgl. die in Anm. 1 genannten Beiträge von *Jones*.
- 57 Codex Justinianus 11, 50, 1.
- 58 Codex Theodosianus 12, 1, 33; die weiteren Belege sind Codex Theodosianus 14, 18, 1 = Codex Justinianus 11, 26, 1 von 382; Cod. Theod. 12, 19, 2 = Cod. Just. 11, 66, 6 von 400; Cod. Theod. 5, 6, 3 von 409; Novellae Valentiniani 27, 1 von 449; Victor Vitensis, Historia persecutionis Africanæ provinciae 3, 20 aus dem Jahre 484; Novellae Justiniani app. 6, 2 von 552 und Nov. Just. app. 9, 4 von 558, vgl. dazu *K.-P. Johne*, Colonus, colonia, colonatus, in: Philologus 132, 1988, 308-321.

## Klaus-Peter Johne

1941 in Jena geboren.

1948 bis 1960 Schulbesuch in der Heimatstadt.

1960-1965 Studium der Klassischen Philologie an der Humboldt-Universität zu Berlin bei den akademischen Lehrern Ludger Alscher, Willi Göber, Werner Hartke, Wilhelm Hartke, Johannes Irmscher, Heinrich Junker, Johannes Schneider, Rudolf Schottlaender, Wolfgang Seyfarth, Marie Simon, Elisabeth Charlotte Welskopf und Wolfgang Wiefel.

1965-1991 wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Akademie der Wissenschaften in Berlin, zuerst im Institut für griechisch-römische Altertumskunde und ab 1969 im Zentralinstitut für Alte Geschichte und Archäologie, zuletzt als Leiter der Forschungsgruppe „Römische Geschichte und lateinische Corpora“. Mitarbeit an der von Leiva Petersen herausgegebenen Prosopographia Imperii Romani, dem Personenlexikon der römischen Kaiserzeit; seit 1987 Mitherausgeber dieses Werkes. Mitarbeit an den Projekten „Die Römer an Rhein und Donau“ (1975), „Geschichte des wissenschaftlichen Denkens im Altertum“ (1982), „Einleitung in die klassischen Altertumswissenschaften“ (1986), „Quellen zur Frühgeschichte Mitteleuropas“ (1988-1992).

1971 Promotion zum Dr.phil. mit der von Wolfgang Seyfarth betreuten Arbeit „Untersuchungen zur Datierung und sozialen Herkunft der Historia Augusta“.

1981 Promotion zum Dr.sc.phil. mit der von Heinz Kreißig angeregten Arbeit „Die Kolonen in Italien und den westlichen Provinzen des Römischen Reiches nach den literarischen Quellen“.

1987 Erlangung der *Facultas docendi* der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg.

1988-1992 Honorarprofessor an der Universität Halle.

1991-1992 Gastprofessor an der Universität Hamburg.

Seit 1992 Professor für Alte Geschichte mit dem Schwerpunkt Römische Geschichte an der Humboldt-Universität zu Berlin.

## Wichtigste Veröffentlichungen

Kaiserbiographie und Senatsaristokratie. Untersuchungen zur Datierung und sozialen Herkunft der Historia Augusta, Berlin 1976 (Schriften zur Geschichte und Kultur der Antike, Band 15)

Die Kolonen in Italien und den westlichen Provinzen des Römischen Reiches vom 2. Jahrhundert v. u. Z. bis zu den Severern. Eine Untersuchung der literarischen, juristischen und epigraphischen Quellen, Berlin 1983 (Schriften zur Geschichte und Kultur der Antike, Band 21); zusammen mit Jens Köhn und Volker Weber

Gesellschaft und Wirtschaft des Römischen Reiches im 3. Jahrhundert. Studien zu ausgewählten Problemen von G. von Bülow, H. Fischer, K.-P. Johne, D. Rößler und V. Weber, hrsg. von K.-P. Johne, Berlin 1993

In der Reihe **Öffentliche Vorlesungen** sind erschienen:

- 1 *Volker Gerhardt*  
Zur philosophischen Tradition der Humboldt-Universität
- 2 *Hasso Hofmann*  
Die versprochene Menschenwürde
- 3 *Heinrich August Winkler*  
Von Hitler zu Weimar  
Die Arbeiterbewegung und das Scheitern der ersten deutschen Demokratie
- 4 *Michael Borgolte*  
„Totale Geschichte“ des Mittelalters?  
Das Beispiel der Stiftungen
- 5 *Wilfried Nippel*  
Max Weber und die Althistorie seiner Zeit
- 6 *Heinz Schilling*  
Am Anfang waren Luther, Loyola und Calvin -  
ein religionssoziologisch-entwicklungsgeschichtlicher Vergleich
- 7 *Hartmut Harnisch*  
Adel und Großgrundbesitz im ostelbischen Preußen 1800 - 1914

- 8 *Fritz Jost*  
Selbststeuerung des Justizsystems durch  
richterliche Ordnungen
- 9 *Erwin J. Haeberle*  
Berlin und die internationale Sexualwissen-  
schaft
- 10 *Herbert Schnädelbach*  
Hegels Lehre von der Wahrheit
- 11 *Felix Herzog*  
Über die Grenzen der Wirksamkeit des  
Strafrechts
- 12 *Hans-Peter Müller*  
Soziale Differenzierung und Individualität  
Georg Simmels Gesellschafts- und Zeitdiagnose
- 13 *Thomas Raiser*  
Aufgaben der Rechtssoziologie als Zweig der  
Rechtswissenschaft
- 14 *Ludolf Herbst*  
Der Marshallplan als Herrschaftsinstrument?  
Überlegungen zur Struktur amerikanischer Nach-  
kriegspolitik

- 15 *Gert-Joachim Glaeßner*  
Demokratie nach dem Ende des  
Kommunismus
- 16 *Arndt Sorge*  
Arbeit, Organisation und Arbeitsbeziehungen  
in Ostdeutschland
- 17 *Achim Leube*  
Semnonen, Burgunden, Alamannen  
Archäologische Beiträge zur germanischen Früh-  
geschichte

Es erscheinen demnächst:

- 19 *Volker Gerhard*  
Die Politik und das Leben
- 20 *Clemens Wurm*  
Großbritannien, Frankreich und die  
westeuropäische Integration
- 21 *Jürgen Kunze*  
Verbfeldstrukturen